



Version 2013/05

Einleitung und Grundsätze der Richtlinien

Diese Richtlinien legen die Anforderungen an die Ja! Natürlich-Produktion verbindlich fest. Grundlage und Eckpfeiler dieser Richtlinie ist die **Jungrinderproduktion in Mutterkuh- oder Ammenkuhhaltung mit täglichem Auslauf und Weidehaltung** während der gesamten Vegetationsperiode.

Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt immer für den **gesamten Produktionszweig Jungrinderproduktion** (Tiere von der Geburt bis zur Vermarktung als Jungrind) – inkl. Nachzucht, trockenstehender und laktierender Mutter- oder Ammenkühe. Für andere Produktionszweige wird, wenn keine höheren Anforderungen vereinbart wurden, zumindest die genaue Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt.

Definition:

Als Weide-Jungrind werden weibliche (w.) bzw. männliche (m.) kastrierte Tiere mit einem Alter zwischen 8 und 12 Monaten und einem Schlachtgewicht (warm) von ≥ 204 kg (m.) bzw. $\geq 193,8$ kg (w.) vermarktet. Sie stammen aus Mutterkuh- oder Ammenkuhhaltung mit täglichem Auslauf und Weidehaltung während der gesamten Vegetationszeit.

Unter Mutterkuh- oder Ammenkuhhaltung wird folgendes verstanden: Die Weide-Jungrinder werden von Geburt an, mind. 6 Monate (Säugezeit) gemeinsam mit ihren Müttern oder Ammen, sowie danach in Gruppenhaltung gehalten. Grundsätzlich sind gesunde Kühe als Mutter- bzw. Ammenkühe zu verwenden. Je Ammenkuh werden maximal 3 Kälber zugeteilt.

Ja! Natürlich-Prinzipien bezüglich Weide-Jungrinderproduktion:

- Tiere aus Mutterkuh- oder Ammenkuhhaltung
- Weidehaltung während der Vegetationsperiode
- Jederzeit Bewegungsfreiheit im Stall und Auslauf

Ausnahmeregelungen:

Diese Richtlinie ist grundsätzlich einzuhalten. Bei einer **Abweichung in einem einzelnen Punkt** der Richtlinie kann eine befristete Anerkennungsregelung über den Bündler bei Ja! Natürlich QM beantragt werden, sofern kein wesentlicher Verstoß zu den Ja! Natürlich-Prinzipien besteht und im Ausgleich dafür andere Kriterien übererfüllt werden.

Sollten einzelne Tiere aus welchen Gründen auch immer den Bio-Status nicht haben oder verlieren oder aus dem Programm herausfallen, ist dies bei der Vermarktung am Viehverkehrsschein mit einem Vermerk beim jeweiligen Einzeltier ausdrücklich zu kennzeichnen ("NICHT BIO" oder "NICHT Ja! Natürlich").

Rechtsgrundlagen / Anforderungen:

- Das österreichische **Tierschutzgesetz** und die **1. Tierhaltungsverordnung** gelten für jeden nutztierhaltenden Betrieb (darüber hinaus gibt es noch weitere rechtsverbindliche Quellen, siehe Quellenangabe)
- Tiere deren Erzeugnisse als Bio-Produkte vermarktet werden, müssen darüber hinaus unter Bedingungen gehalten werden, die den Anforderungen der „**EU-Bio-Verordnungen**“ – **VO (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 889/2008** – entsprechen.
- Anforderungen **diverser Bioverbände** (bspw. BIO Austria) werden berücksichtigt und gelten nach Ermessen durch Ja! Natürlich ebenfalls für die Ja! Natürlich-Produktion
- Zusätzlich gelten die **Ja! Natürlich Anforderungen** (dunkelgrün markierte Stellen)

Zur **Erleichterung der Orientierung** wurden die in der folgenden Tabelle beschriebenen Kennzeichnungen des Textes festgelegt.

Markierung im Text	Bedeutung
Textstellen in schwarz, §-Zeichen, Quelle	Geltende Gesetzesstellen
Textstellen in grün, Ja! Natürlich-Logo	Zusätzliche Anforderungen an die Ja! Natürlich-Produktion
Textstellen in hellgrün, Ja! Natürlich-Logo	Ja! Natürlich-Empfehlung, zusätzlich mit dem Vermerk „Ja! Natürlich Empfehlung“ versehen

Quellen:

Verwendete Quellenverweise und ihre Zuordnung zum Gesetzestext.

Quellenverweis im Text	Dokument, Gesetzestext
BGBl. I Nr. 118/2004	Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG – Österreich)
BGBl. II Nr. 485/2004	1. Tierhaltungsverordnung Österreich
EU-VO Nr. 834/2007*	EU Bio-Verordnung
EU-VO Nr. 889/2008*	EU Bio-Durchführungsverordnung
BMGF-32.046/50-IV/13/03	Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Codexkapitel / A 8 / Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte
BGBl. I Nr. 143/2000	Tiermehl-Gesetz
BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007	Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007)

Mit * gekennzeichnete Quellenangaben stammen aus der kommentierten Fassung der EU-Bio-(Durchführungs)Verordnung (Leitlinien)

Inhalt

Herkunft, Rassen, Zucht	5
Herkunft.....	5
Rassen	5
Zuchtmethoden	5
Betreuung und Management	6
Aufzeichnungen	6
Fixierung.....	6
Besatzdichte.....	7
Anzahl Tiere am Betrieb.....	7
Mischbetriebe	7
Düngung.....	7
Kontrolle der Tiere.....	8
Kontrolle der Anlage.....	8
Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung	8
Kranke bzw. verletzte Tiere / Arzneimittel.....	9
Eingriffe	11
Enthornung.....	11
Kastration	11
Kupieren des Schwanzes.....	12
Herdentrennung	13
Sachkunde der Tierhalter / Betreuungspersonen	13
Haltung	13
Stallhaltung - Innenbereich	13
Stallklima.....	13
Licht.....	14
Lärm	14
Bauliche Beschaffenheit und Materialien	14
Futter- und Tränkevorrichtungen	14
Stallfläche Innen - Mindestmaße	15
Böden	15
Liegebereich.....	16
Komfort.....	17
Abkalbebucht / Kranknbucht	17
Stallhaltung - Auslauf	17
Nutzungszeiten	17
Mindestmaße Auslauf	18
Überdachung.....	18

Weide	18
Nutzungszeiten	18
Zusätzliche Fütterung / Tränken	19
Ganzjährige Haltung im Freien	19
Fütterung (inkl. Stalleinrichtung)	20
Allgemeines.....	20
Fressplätze im Stall.....	20
Darbietung des Futters.....	21
Herkunft des Futters.....	21
Grünfutter / Raufutter	22
Verbotene Futtermittel.....	22
Zusatzstoffe und Ausgangserzeugnisse	23
Ernährung der Kälber.....	23
Tränken	24
Transport/Schlachtung	25
Termin	25
Viehverkehrsschein.....	25
Empfehlungen im Rahmen der Richtlinie.....	26
Nachweise.....	27
Anhang.....	28
Schmerzbehandlung - Kastration.....	28
Enthornung.....	28

Herkunft, Rassen, Zucht

Herkunft

§ [...] Tiere [...] in ökologischen/ biologischen Betrieben geboren und aufgezogen [...]

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14, Abs.1, a), i



Die Weide-Jungrinder stammen aus österreichischen Bio-Betrieben.

Konventionelle Kälber dürfen zugekauft werden, wenn es zu Totgeburten oder krankheitsbedingtem Ausscheiden von Kälbern gekommen ist. Ein Zukauf von konv. Tieren muss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die konventionell zugekauften Tiere dürfen nicht als Ja! Natürlich vermarktet werden.

Nachweis: Bei zugekauften Tieren: Rechnung oder Lieferschein für zugekaufte Tiere mit entsprechender Deklaration, ggf. Bewilligung der Kontrollstelle

Rassen

§ [...] **Wahl der Rassen** oder Linien aufgrund [...] **Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen**, ihrer **Vitalität** und ihrer **Widerstandsfähigkeit** gegen Krankheiten [...]. Darüber hinaus [...] so auswählen, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme [...] wie z.B.: schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, vermieden werden. **Einheimischen Rassen** und Linien **ist der Vorzug zu geben**.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 8, Abs.1



Für die Mast bestimmte Tiere stammen zu min. 50 % von einer Fleischrasse oder fleischbetonten Linie einer Zweinutzungsrasse. Die Wahl der Rassen erfolgt jedoch so, dass es dadurch nicht zu einer Häufung von Krankheiten oder Gesundheitsproblemen (wie beispielsweise Schweregeburten) kommt.

Zuchtmethoden

§ Keine Zuchtmethoden verwenden die:

- für das Tier oder dessen Nachkommen mit **Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden** sind (Qualzüchtungen) [...].
- [...] bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass **natürliche Geburten nicht möglich sind**.

BGBl. I Nr. 118/2004, § 5, Abs.1 und 2, m



Die **Fortpflanzung** hat **auf natürlichem Wege** zu erfolgen. **Künstliche Befruchtung** ist **jedoch zulässig**.[...] Fortpflanzung [...] **nicht durch die Behandlung mit Hormonen** oder ähnlichen Stoffen einleiten [...] Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel **Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt**.

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14, Abs. 1, c), i-iii



Gentechnische Eingriffe wie zum Beispiel Klonen sowie der Zukauf von mit diesen Methoden gezüchteten Tieren und deren Nachkommen sind untersagt.

Der Verkehr von geklonten Tieren und deren Nachkommen sowie von Milchprodukten oder Fleisch geklonter Tiere oder derer Nachkommen sind nicht zulässig.

Betreuung und Management

Aufzeichnungen



[...] **Haltungsbücher** [...] bieten lückenlosen **Aufschluss** zu:

- **Tierzugänge:** Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;
- **Tierabgänge:** Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- Einzelheiten über **Tierverluste** und deren Gründe;
- **Futter:** Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen;
- **Auslaufperioden;**
- **Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge**, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung, [...] Wartefristen [...]

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 76, a) - e)

Fixierung



Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer [...] aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen [...] und zeitlich begrenzt

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14, Abs. 1, b), vi



Wie Gesetz nur ohne Ausnahmen. Die Tiere werden nicht in Anbindehaltung gehalten.



Für **tierärztliche oder sonstige Behandlungen** stehen **Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere** zur Verfügung.

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 4.2.2

Besatzdichte

§ Den Tieren muss [...] die Möglichkeit zu Sozialkontakt [...] ermöglicht sein [...]
BGBl. I Nr. 118/2004, § 13, Abs. 2

§ Die **Besatzdichte** in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre **artspezifischen Bedürfnisse** ausleben [...] je nach Art, Rasse und Alter [...] außerdem soll natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen ermöglicht sein [...]
EU-VO Nr. 889/2008, Art. 10, Abs. 3

Anzahl Tiere am Betrieb

§ Eine **flächenunabhängige Tierhaltung** [...] ist verboten.
EU-VO Nr. 889/2008, Art. 16 iVm Art. 3 Abs. 3

§ [...] **max. 150 kg Stickstoff pro ha Weide und Jahr** [...] **max. 2,00 GVE pro Hektar**

Die gehaltenen GVE werden entsprechend der Formel "Rinder unter ½ Jahr = 0,4 GVE", "Rinder ½ bis 2 Jahre = 0,6 GVE" und "Rinder ab 2 Jahre = 1,0 GVE" berechnet.

BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007, 2.1.3, Anhang G

§ [...] **Überweidung, Zertrampeln des Bodens**, Erosion oder Umweltbelastung [...] **möglichst gering** gehalten [...]
EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14, Abs. 1, b), iv

Mischbetriebe

§ [...] nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch [...] streng getrennte Haltung und entsprechende Buchführung
EU-VO Nr. 834/2007, Art. 11

§ **Ökologisch/biologisch gehaltene Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten** [...]
EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14 Abs. 1, b), v

Düngung



Der Betrieb setzt keine Abwässer und Fäkalien menschlichen Ursprungs als Dünger ein.

Kontrolle der Tiere



[...] **mindestens einmal am Tag** (auf ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit)

BGBl. I Nr. 118/2004, § 20, Abs. 1



[...] Zustand der **Klauen** [...] **regelmäßig überprüfen** [...] **bei Bedarf** [...] **Klauenpflege** durchführen

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.7



Der gesetzlichen Lage wird wie folgt entsprochen: Alle Tiere sind täglich auf ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit zu kontrollieren. Die Klauen der Tiere werden min. 2-mal pro Jahr durch eine geeignete, ausgebildete Person auf ihren Zustand überprüft und nach Ermessen des Tierhalters falls notwendig entsprechend korrigiert.

Nachweis:

Dokumentation über Klauenpflege (mit Datum und Person)

Kontrolle der Anlage



[...] **automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren.**

Defekte sind unverzüglich zu beheben [...] oder Tiere entsprechend schützen

BGBl. I Nr. 118/2004, § 20, Abs. 4

Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung



Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren [...]

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 23 Abs. 4



[...] **Reinigungs- und Desinfektionsmittel** verwenden, die [...] für [...] **ökologischen/biologischen Produktion zugelassen** wurden

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14, Abs. 1, f)



[...] Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen [...] können **Rodentizide** (nur in Fallen) sowie die **Erzeugnisse (Pestizide) gemäß Anhang II** verwendet werden.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 23, Abs. 4

§ **Klebefallen** [...] zur **Bekämpfung von Schadnagetieren** (Mäusen und Ratten) [...] dürfen nicht verwendet werden

Tierschutzrat, Beschluss v. 15.05.2008

Kranke bzw. verletzte Tiere / Arzneimittel

Betreuung und Management

§ **Krankheitsvorsorge** aufgrund [...] **geeigneter Rassen** und Linien, **Tierhaltungsmanagementmethoden**, hochwertigen **Futtermitteln** und **Auslauf**, angemessener **Besatzdichte** und einer geeigneten und angemessenen **Unterbringung** unter **hygienischen Bedingungen**

EU-VO 834/2007, Art. 14, Abs. 1, e), i

§ **Phytotherapeutische** und **homöopathische Präparate**, **Mineralstoffe** und **Spurenelemente** bevorzugen, [...] sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 24, Abs. 2

§ Kranke und verletzte Tiere **gesondert und geschützt** unterbringen

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 4.3

§ [...] Kranke und verletzte Tiere **unverzüglich ordnungsgemäß versorgen**, [...] erforderlichenfalls unter Heranziehung eines **Tierarztes** [...]

BGBl. I Nr. 118/2004, § 15

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 24, Abs. 1

§ [...] **vorbeugende Verabreichung** chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder **Antibiotika** ist **verboten**

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 23, Abs.1

§ [...] Verwendung [...] von **Impfungen** **gestattet**

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14, Abs. 1, e), iii

§ **Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika** [...] **erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen** verwendet, [...] wenn Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist [...]

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14, Abs. 1, e), ii

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 24, Abs. 3

§ **Wartezeit** zwischen **letzten Verabreichung** eines allopathischen Tierarzneimittels [...] und der Gewinnung ökologischer/ biologischer Lebensmittel von diesem Tier [...] **doppelt so lang** wie gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit oder — **falls keine Wartezeit vorgegeben** — **48 Stunden**

Die **Angaben „Wartezeit 0 Tage“** oder **„Wartezeit: nicht erforderlich“** führen **bei** der Anwendung von **chemisch synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika** zu einer **Wartezeit von 48 Stunden**.

EU-VO Nr. 889/2008 Art. 24, Abs. 3

EU-VO Nr. 889/2008 Art. 24, Abs. 5*

§ **max. folgende Anzahl von Behandlungen** mit Antibiotika oder anderen chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln:

- **Lebenszyklus < 1 Jahr: max. 1**
- Lebenszyklus **über 1 Jahr (z.B.: Kühe): max. 3**

EU-VO Nr. 889/2008 Art. 24, Abs. 4

§ In diese Anzahl der **Behandlungen** sind **nicht einzurechnen**:

- **betäubenden bzw. schmerzstillenden Mitteln**
- **Impfungen, Parasitenbehandlung und obligatorische Tilgungsmaßnahmen**

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 18 und 24*

§ Anzahl der maximal zulässigen Behandlungen **überschritten** [...] betreffenden Tiere und von ihnen stammenden **Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft** werden (Umstellungsfrist).

EU VO Nr. 889/2008, Art. 24, Abs. 4

§ [...] **Aufzeichnungen** über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere führen [...] **mindestens fünf Jahre aufbewahren** [...] der Behörde anlässlich einer Kontrolle (**Kontrollstellen**) oder auf Anforderung **zur Verfügung stellen**

BGBl. I Nr. 118/2004, § 21, Abs. 1 und 2

§ [...] **Haltungsbücher** [...] **zumindest folgenden Angaben**: Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung, [...] Wartezeiten [...]

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 76, e)

§ Wenn Tierarzneimittel eingesetzt werden [...] der **Kontrollbehörde oder Kontrollstelle** [...] **mitteilen**, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse [...] als ökologische/biologische Produkte [...] vermarktet werden [...] Rinder einzeln mit [...] **deutlichen Kennzeichnung versehen**

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 77

§ **Nachweis bei tierärztlichen Behandlungen:**

Medikamentenbuch mit Aufzeichnungen über: Datum, Tieridentifikation, Diagnose, Maßnahme, Behandlungsmittel, Dosierung, Gesamtzahl der Behandlungen, Wartezeiten, Unterschrift des Tierarztes

Eingriffe

§ Eingriffe die **nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen** oder der **fachgerechten Kennzeichnung von Tieren** dienen [...] sind **verboten**.

BGBl. I Nr. 118/2004, § 7 Abs. 1

Ausnahmen:

- zur **Verhütung der Fortpflanzung** oder
- wenn Eingriff **zum Schutz des Tieres oder zum Schutz anderer Tiere** unerlässlich [...]

BGBl. I Nr. 118/2004, § 7 Abs. 2

§ [...] **dauerhafte** [...] der **Tierart entsprechende** [...] fachgerechte, individuelle Kennzeichnung [...]

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 75

§ [...] Leid der Tiere auf ein Minimum begrenzen, [...] angemessene **Betäubungs- und/oder Schmerzmittel** [...] und Eingriff nur im **geeigneten Alter** und von **qualifiziertem Personal** vorgenommen

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 18, Abs. 1

Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben sind **verboten**

BGBl. I Nr. 118/2004, § 7 Abs. 4

Enthornung

§ Eingriffe wie **Enthornung** dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung **nicht routinemäßig** durchgeführt werden [...] können von der zuständigen Behörde [...] fallweise genehmigt werden.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 18, Abs. 1



Weide-Jungrinder werden nicht enthornt.

Nur in begründeten Fällen und unter Einhaltung bestimmter Kriterien (siehe Anhang) darf über einzelfallbezogene Bewilligung (Bündler leitet spez. Ansuchen des Betriebes an Ja! Natürlich weiter) die Enthornung von Kälbern für die Weide-Jungrind Produktion durchgeführt werden.

Kastration

§ Die **operative Kastration** ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 18, Abs. 2



[...] Kastration männlicher Rinder [...] erlaubt, wenn [...] durch **Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung** durchgeführt

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.8



Die Kastration männlicher Rinder für die Produktion von Ja! Natürlich Weide-Jungrindfleisch darf nur wie folgt durchgeführt werden:

Schmerzbehandlung

Eine Kastration männlicher Rinder darf nur nach wirksamer Sedierung, Schmerzausschaltung (lokaler Anästhesie) und zusätzlicher Schmerzbehandlung mittels nicht-steroidaler Entzündungshemmer (NSAIDs) durch den Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider erfolgen. Die Verabreichung des Mittels für die Schmerzbehandlung (NSAIDs) erfolgt vor dem Eingriff durch einen Tierarzt. Liste geeigneter Mittel zur Schmerzbehandlung siehe Anhang.

Methode

Die erlaubte Form der Kastration ist die chirurgische (blutige) Kastration sowie die Kastration mittels Burdizzo-Zange.

Alter

Der Eingriff darf nur im geeigneten Alter (> 10 Tage bis zum Ende des 5. Lebensmonats) und bei einwandfreiem Gesundheitszustand vorgenommen werden.



Die Kastration der Tiere sollte so früh als möglich erfolgen.

- Für die chirurgische Kastration wird das Zeitfenster 3.-6. Lebenswoche
- Und für die Burdizzo-Methode um den 2. Lebensmonat (die Kastration mittels Burdizzo-Zange vor dem 2. Lebensmonat kann zu einer unvollständigen Kastration führen) empfohlen.

Generell wird empfohlen, dass die Wirkung des verwendeten Schmerzmittels (NSAIDs) mindestens 48 Std. anhält.

Empfehlung JA! Natürlich

Nachweise bei Eingriffen:

Datum, Tieridentifikation, Methode, durchgeführt von..., Mittel zur Schmerzausschaltung, Sedierung, Schmerzbehandlung

Kupieren des Schwanzes



Ein Kupieren des Schwanzes von Kälbern wird nicht prophylaktisch durchgeführt, sondern erfolgt nur in medizinisch indizierten Einzelfällen.

Nachweise bei Eingriffen:

Datum, Tieridentifikation, Methode, durchgeführt von..., Mittel zur Schmerzausschaltung, Sedierung, Schmerzbehandlung

Herdentrennung



Um Fehlbelegungen zu vermeiden, müssen nicht kastrierte männliche Kälber ab einem Alter von 6 Monaten (Ende des 5. Lebensmonats) in gesonderten Gruppen (Herdentrennung) gehalten werden oder sonstige geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Sollte eine Herdentrennung aufgrund der Bestandsgröße oder der betrieblichen Gegebenheiten nicht möglich sein, sind Stierkälber im zulässigen Zeitfenster (> 10 Tage bis zum Ende des 5. Lebensmonats) und der zulässigen Methode (nach wirksamer Sedierung, Schmerzausschaltung und zusätzlicher Schmerzbehandlung) zu kastrieren, um diese in gemischten Herden mit Jungkalbinnen, welche für die Vermarktung als Ja! Natürlich Weide-Jungrind vorgesehen sind, zu halten.

Ausnahme: Zuchtbulle

Sachkunde der Tierhalter / Betreuungspersonen

§ [...]Tierhalter müssen nötigen **Grundkenntnisse und -fähigkeiten** in Bezug auf [...] Tiergesundheit und Tierschutz besitzen

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14 Abs. 1, b), j

§ Für [...] Betreuung der Tiere [...] **genügend Betreuungspersonen** vorhanden (mit erforderlicher Eignung, Kenntnissen und beruflichen Fähigkeiten)

BGBl. I Nr. 118/2004, § 14

Haltung

Stallhaltung - Innenbereich

§ Generell sind alle angegebenen Maße (Stallflächen, Liegeflächen etc.) an die größten Tiere der Herde auszurichten.

Stallklima

§ Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes [...] sicherstellen, dass **Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration** innerhalb von Grenzen [...] die **keine Gefahr für die Tiere** darstellt [...] **reichlich natürliche Belüftung** und **ausreichend Tageslichteinfall**

Ja! Natürlich Weide-Jungrinder-Richtlinie – Version 2013-05

Licht

§ [...] geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung [...] um Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können [...].

BGBI. I Nr. 118/2004, § 20, Abs. 3

§ Im Tierbereich des Stalles [...] mindestens 8 Stunden pro Tag [...] Lichtstärke von mindestens 40 Lux [...] Fensterfläche min. 3% der Bodenfläche

BGBI. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.4



Bei Neu- und Umbauten wird eine Fensterfläche von mind. 5 % der Bodenfläche empfohlen (siehe dazu auch BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007, 1.2.1 (Codex)).

Empfehlung JA! Natürlich



Wie Rechtsnorm, jedoch keine Ausnahmeregelung (keine 10 % Toleranzregel).

Lärm

§ Lärmpegel so gering wie möglich [...] **dauernden oder plötzlichen Lärm [...] vermeiden**

BGBI. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.5

Bauliche Beschaffenheit und Materialien

§ [...] für bauliche Ausstattung der Unterkünfte und der Haltungsvorrichtungen verwendete Material [...] muss **für die Tiere ungefährlich** und **angemessen reinigbar sein**

§ [...] Vorrichtungen, mit denen die Tiere räumlich umschlossen werden, [...] so ausführen und warten, dass [...] Tiere **keine Verletzungen** (scharfe Kanten oder Unebenheiten) erleiden können

BGBI. I Nr. 118/2004, § 18, Abs. 1 und 2

§ **Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen**, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, **sind verboten**. Elektrische Abschrankungen in Laufställen [...] nur vorübergehend zulässig.

BGBI. II Nr. 485/2004, Al.2, 2.7

Futter- und Tränkevorrichtungen

Siehe unter Kapitel – Fütterung

Stallfläche Innen - Mindestmaße

§ Pro Tier stehen mindestens folgende Nettoflächen (= nutzbare Fläche) zur Verfügung:

Lebendgewicht	Mindestfläche pro Tier
bis 100 kg	1,5 m ²
bis 200 kg	2,5 m ²
bis 350 kg	4,0 m ²
über 350 kg	5,0m ² , mindestens 1 m ² je 100 kg
Kühe	6,0 m ²

EU-VO Nr. 889/2008, ANHANG III,1



Es wird empfohlen den Stallinnenbereich so zu konstruieren, dass Sackgassen vermieden werden.

Empfehlung JA! Natürlich

Böden

§ [...] Stallböden [...] **glatt, aber rutschfest** [...] **Mindestens die Hälfte** (50%) der Stallfläche [...] **von fester Beschaffenheit** (nicht Spaltenböden oder Gitterroste)

EU-VO Nr. 889/2008, Art.11, Abs. 1

§ [...] Böden [...] so gestaltet [...], dass Rinder **keine Verletzungen oder Schmerzen** erleiden

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.1.1

§ [...] Auftrittsfläche [...] **eben, gratfrei**, [...] die **Kanten** müssen **gebrochen** sein

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.1.2

§ **Spaltenböden aus Beton** [...] **aus Flächenelementen** [...] keine durchgehenden Schlitze [...] **Auftrittsbreite mindestens 80 mm**

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.1.2



Wie Rechtsnorm, jedoch keine Ausnahmeregelung (keine 10 % Toleranzregel).

Die **Spaltenbreite** von Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallrosten darf die folgenden **Maße nicht überschreiten** (BGBl. II Nr. 485/2004, Anl. 2, 2.1.2.):

Tierkategorie / Lebendgewicht	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm



Wie Rechtsnorm, jedoch keine Ausnahmeregelung (keine 10 % Toleranzregel).



Es dürfen keine Holzplattenroste verwendet werden.

Liegebereich

§ [...] Liegeflächen der Tiere [...] so gestaltet, dass alle Tiere **gleichzeitig und ungehindert liegen** können

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.1.1



Der Liegebereich beträgt min. 1/3 der Mindeststallfläche.

§ [...] Liege-/Ruheflächen [...] **bequem, sauber und trocken** [...] **in fester**, nicht perforierter **Bauweise** [...] **ausreichend trockene Einstreu** [...] aus **Stroh** oder anderem geeigneten Naturmaterial [...] kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 11, Abs. 2

§ Steinmehl und andere Mineralstoffe (gemäß Anhang I) [...] sind alleine keine geeignete Einstreu (nur zur Verbesserung und Anreicherung verwendbar). Unbehandelte Sägespäne fallen unter anderes geeignetes Naturmaterial.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 11, Abs. 1 und 2*

Mindestmaße für Liegeboxen gemäß BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 4.2.2.1:

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm



Wie Rechtsnorm, jedoch keine Ausnahmeregelung (keine 10 % Toleranzregel).

§ [...] **mindestens eine Liegebox je Tier**

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 4.2.2.1



Aufgrund sozialer Strukturen in der Herde wird empfohlen, im Zuge von Um- oder Neubauten, ca. 10 % mehr Liegeflächen als Tiere einzuplanen.

Empfehlung JA! Natürlich



Für Kälber sind entsprechende Rückzugsmöglichkeiten (Kälberschlupf) zu schaffen. Für jedes Kalb (Jungtier) steht eine eigene trocken und sauber eingestreute Liegefläche zur Verfügung und die Wasserversorgung ist sichergestellt.

Komfort



Um Komfortverhalten (Kratzen) zu ermöglichen, wird empfohlen, den Tieren mindestens eine funktionstüchtige Kuhbürste oder vergleichbare Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung JA! Natürlich

Abkalbebucht / Kranknbucht



Für **kalbende oder kranke Tiere** [...] müssen **Absonderungsbuchten** in ausreichendem Ausmaß (je nach Herdengröße) zur Verfügung stehen

BGBI. II Nr. 485/2004, AI. 2, 4.2.2



Der gesetzlichen Lage wird wie folgt entsprochen:

Die **Absonderungsbuchten** sind trocken und sauber eingestreut und die Wasserversorgung der Tiere ist sichergestellt. Kälberschlupf ist vorhanden.



Es wird empfohlen getrennte Abkalbe- und Kranknbuchten zur Verfügung zu haben. Die Abkalbebucht sollte so ausgeführt werden, dass ein Sichtkontakt zur Herde gegeben ist.

Empfehlung JA! Natürlich

Stallhaltung - Auslauf

Nutzungszeiten



[...] Tiere müssen **ständigen Zugang zu Freigelände** haben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier

EU-VO Nr. 834/2007 Art. 14, Abs. 1, b), iii



An Tagen an denen die Tiere keinen Weideauslauf erhalten muss den Tieren der Auslauf **GANZTÄGIG** ermöglicht werden.

Mindestmaße Auslauf

§ Pro Tier stehen folgende **Mindestflächen** zur Verfügung (EU-VO Nr.889/2008, ANHANG III, 1):

Lebendgewicht	Mindestaußenfläche (Freilandfläche, ausgenommen Weideflächen) / Tier
bis 100 kg	1,1 m ²
bis 200 kg	1,9 m ²
bis 350 kg	3,0 m ²
über 350 kg	3,7 m ² , mindestens 0,75 m ² je 100 kg
Kühe	4,5 m ²



Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfläche muss befestigt ausgeführt sein.

§ Als **Befestigung** gilt auch die Beschüttung mit **Hackschnitzeln** oder gleichwertigen Materialien. Die durchschnittliche Beschüttungshöhe beträgt 20 cm.

BMGF-32.046/50-IV/13/03, 1.2.1



Es wird empfohlen den Zugang zum Auslauf über zwei separate Öffnungen zugänglich zu machen.

Empfehlung JA! Natürlich

Überdachung



Eine Überdachung erfolgt nicht zur Gänze, sondern zu max. 1/3.

Weide



Die Tiere können während der Vegetationszeit den wesentlichen Teil des Futters als Grünfutter von der Weide aufnehmen.

Den Tieren ist ein ständiger und gut erreichbarer Zugang zu Tränken zu ermöglichen.

Nutzungszeiten

§ [...] Zugang zu Weideland [...] wann immer die Umstände dies gestatten

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 14, Abs. 2

§ [...] Zugang zur Weide [...] **an jedem Tag der Vegetationsperiode** (in Abhängigkeit der Höhenlage, Region und Saison) ganztägig ermöglicht.

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14, Abs. 1, b), iii



Der gesetzlichen Lage wird wie folgt entsprochen:

Der Zugang zur Weide wird an jedem Tag der Vegetationsperiode (in Abhängigkeit der Höhenlage, Region und Saison) ganztägig ermöglicht.

In begründeten Fällen kann eine Mindestweidedauer von 4 Monaten (120 Tage) bezogen auf die Lebenszeit der Tiere toleriert werden.

Die Tag- und Nachtweide ist ebenfalls möglich, aber nicht vorgeschrieben.

Die Jungrinder dürfen für die Endmast ab dem 10. Lebensmonat in Gruppenhaltung mit Auslauf gehalten werden. Daneben keine Ausnahmen! Jedes Tier muss mindestens 4 Monate auf der Weide verbracht haben.

Nachweis:

Dokumentation der Weidetage

Zusätzliche Fütterung / Tränken

§ Kann [...] **Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt** werden, [...] zusätzliches Futter anbieten [...] auch bei tiefen Temperaturen sicherstellen, [...] dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

§ [...] **Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche befestigt** ausgeführt

BGBI. II Nr. 485/2004, Al. 2, 4.3



Mobile Tränkeeinrichtungen sind regelmäßig zu versetzen.

Ganzjährige Haltung im Freien

§ Bei ganzjähriger Haltung der Tiere im Freien muss eine **überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz** [...] zur Verfügung stehen, [...] allen Tieren ein **gleichzeitiges ungestörtes Liegen** ermöglicht

BGBL. II Nr. 485/2004, Al. 2, 4.3

§ [...] Tiere sind in solchen Abständen [...] kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.

BGBI. I Nr. 118/2004, § 20 Abs. 2

Fütterung (inkl. Stalleinrichtung)

Allgemeines

§ **Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters** müssen **der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen** [...] Futter **so beschaffen und zusammengesetzt, dass** [...] Tiere ihr **arteigenes** mit dem Fressen verbundenes **Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können**. [...] Futter und Wasser **in hygienisch einwandfreier Form verabreicht** [...]

BGBI. I Nr. 118/2004, § 17 Abs. 1 und 4

§ [...] **Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen** [...] **sauber** [...] und so gestaltet, dass eine **artgemäße Futter- und Wasseraufnahme** möglich [...]so angeordnet und betrieben dass **alle Tiere ihren Bedarf decken** können.

BGBI. I Nr. 118/2004, § 17, Abs. 5

Fressplätze im Stall

§ [...] sicherstellen, dass jedes Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann [...] bei ganztägiger Futtermittellieferung (**ad libitum**) [...] Tier-Fressplatz-Verhältnis 2,5 : 1 nicht überschreiten (**mindestens . 1 Fressplatz für 2,5 Tiere**) [...] bei zeitlich begrenzter Futtermittellieferung (**rationiert**) [...] für **jedes Tier ein Fressplatz** zur Verfügung

BGBI. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.6

Die **Mindestmaße für Fressplätze** in Gruppenhaltungssystemen betragen (BGBI. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.6):

Tiergewicht (Durchschnitt der Gruppe)	Mindestmaße pro Fressplatz
bis 150 kg	40 cm
bis 220 kg	45 cm
bis 350 kg	55 cm
bis 500 kg	60 cm
bis 650 kg	65 cm
über 650 kg	75 cm

§ [...] **Futterbarnsohle** [...] **mindestens 10,00 cm** über dem Standniveau

BGBI. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.



Wie Rechtsnorm, keine Ausnahmeregelung (keine 10 % Toleranzregel).



Aufgrund sozialer Strukturen in der Herde wird empfohlen im Zuge von Um- oder Neubauten, ca. 10 % mehr Fressplätze als Tiere einzuplanen.

Außerdem wird bei Neu- und Umbauten und / oder bei der Umstellung auf behornte Tiere die Verwendung von Palisadenfressgitter empfohlen.

Empfehlung JA! Natürlich

Darbietung des Futters

§ [...] Verabreichung des Futters [...] den Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und dem Fressrhythmus entsprechend

BGBI. I Nr. 118/2004, § 17 Abs. 2

Herkunft des Futters

§ [...] Tiere mit ökologischen/biologischen Futtermitteln füttern, dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.

EU-VO 834/2007, Art. 14, Abs. 1, d), ii



Wie Rechtsnorm, jedoch ohne Ausnahmeregelung (nicht ökologische / nicht biologische Futtermittel dürfen nicht verfüttert werden, bei einer Verfütterung in Notsituationen darf das Fleisch nicht als Ja! Natürlich-Produkt vermarktet werden).

§ Mindestens 60 % der Futtermittel müssen vom eigenen Betrieb stammen.

EU-VO 889/2008, Art. 19,1



Es wird ausschließlich österreichisches Bio Futter verwendet.

Sämtliche eingesetzte Futtermittel (ausgenommen Mineralstoff- und Vitaminmischungen) stammen nachweislich von österreichischen Biobetrieben, wobei mehr als 60 % des Futters aus dem eigenen Betrieb stammen. Allfällig eingesetzte Bindemittel verfügen über den „kbA-Status“. Futter vom eigenen Betrieb ist zu bevorzugen, ein Zukauf von österreichischen Bio Betrieben ist zulässig.

§ Futtermittel während des Umstellungszeitraums:

Durchschnittlich [...] maximal 30 % der Futtermittel aus Umstellungsfuttermitteln [...] Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, [...] maximal 60 %

EU-VO 889/2008, Art. 21, Abs. 1

Nachweise:

Rechnungen bzw. Lieferschein über Futterzukäufe, Deklaration der Futtermittel

Grünfütter / Raufutter

§ [...] Tiere [...] **ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter**

EU-VO Nr. 834/2007, Art. 14 Abs. 1, d), iii



Die Tiere nehmen den wesentlichen Teil des Futters als Grünfütter von der Weide auf. Min. 80 % der Trockenmasse in der durchschnittlichen Tagesration bestehen aus qualitativ hochwertigem Grundfütter bzw. aus frischem oder getrocknetem Raufütter.

Verbotene Futtermittel

§ [...] **Verwendung von GVO** (gentechnisch veränderte Organismen) [...] ist verboten

EU-VO Nr. 834/2007; Punkt 9

§ GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

EU-VO Nr. 834/2007; Art. 9, Abs. 1

Nachweis:

Rechnungen bzw. Lieferschein über Futtereinkauf, Deklaration der Futtermittel

§ Die **Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen**, von Wiederkäuern gewonnener Gelatine, Blutprodukten, hydrolysiertem Eiweiß sowie Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs **an Nutztiere ist verboten. Die Verfütterung von tierischen Proteinen und tierischem Fett an Wiederkäuer ist verboten.**

Das In-Verkehr-Bringen, der Handel, die Einfuhr aus Drittländern und die Ausfuhr in Drittländer von verarbeiteten tierischen Proteinen, die zur Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, bestimmt sind, ist verboten.

BGBl. I Nr. 143/2000, § 3, 1 und § 4,1



Die **Verwendung sogenannter PAP (Processed animal protein / behandelte tierische Eiweiße) sowie von Tiermehlen und anderen tierischen Nebenprodukten aller Art sind für die Verfütterung und Ernährung der Tiere nicht zulässig.**

Alle Ja! Natürlich Partnerbetriebe und Lieferanten haben dafür Sorge zu tragen, dass keine PAPs und sonstige Futtermittel tierischer Herkunft für die Verfütterung und Ernährung der Tiere verwendet werden. Das Inverkehrbringen und die Lagerung von PAPs und sonstigen Futtermitteln tierischer Herkunft durch und auf Ja! Natürlich Partnerbetrieben (Lieferanten) ist nicht zulässig.

Die Einhaltung und Umsetzung des Bundesgesetzes („Tiermehl-Gesetz“) i. d. g. F. gilt als verbindlich und dient als Rechtsbasis. Unabhängig von etwaigen Änderungen der Gesetzeslage sind die bestehenden Ja! Natürlich Anforderungen zu erfüllen.

Zusatzstoffe und Ausgangserzeugnisse

§ **Futtermittelzusatzstoffe** (Vitamine, Spurenelemente, Enzyme, Mikroorganismen), bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (Bierhefen) und Verarbeitungshilfsstoffe (Konservierungsmittel, Silierzusatzstoffe) [...] nur verwendet [...] sofern in **Anhang VI** aufgelistet [...] und [...] festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 22, Abs. 4; Anhang VI

§ **Futtermittel-Ausgangserzeugnisse** pflanzlichen, tierischen und mineralischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, sofern sie in **Anhang V** aufgelistet sind und [...] Beschränkungen eingehalten werden.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 22, Abs.1 und 2; Anhang V

§ [...] Verwendung von **wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen** (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von **Hormonen** oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist **verboten**.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 23, Abs. 2

Nachweis:

Rechnungen bzw. Lieferschein, Deklaration

Ernährung der Kälber

§ Kälber [...] ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt

[...] so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall **innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch** erhalten.

Über zwei Wochen alte Kälber müssen über die Milch [...] hinaus Zugang zu geeignetem Frischwasser [...] in ausreichender Menge haben, um ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 3.12



Die Kälber erhalten so schnell wie möglich bzw. max. 4 Stunden nach der Geburt Kolostralmilch.

Bei Ammenkuhhaltung erhalten die Kälber so lange als möglich (mind. 4 Tage), einmal pro Tag, Kolostralmilch.

Bei Ammenkuhhaltung sollte dabei die verabreichte Menge mind. 2 Liter pro Kalb betragen.

Empfehlung JA! Natürlich

Tränken

§ [...] Tieren [...] entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu [...] ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität ermöglichen

BGBl. I Nr. 118/2004, § 17, Abs. 3

§ [...] Wasseraufnahme [...] aus einer **freien Wasseroberfläche** [...] das Angebot an Tränkevorrichtungen **an die Gruppengröße anpassen**.

BGBl. II Nr. 485/2004, Al. 2, 2.6



Der gesetzlichen Lage wird wie folgt entsprochen:

Die Tränken sind jederzeit störungsfrei zugänglich und werden mind. 2 x täglich auf ihre Sauberkeit und Funktion überprüft und bei Bedarf gereinigt. Im Außenklimastall und in Ausläufen müssen Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.

Bereits für Kälber ab den ersten Lebenstagen muss Wasser in einwandfreier Qualität zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

Auch auf der Weide ist eine ausreichende Wasserversorgung für alle Tiere sicherzustellen.



Die Tränken sollten von mind. 3 Seiten zugänglich und nicht in Sackgassen platziert sein.

Die Nachlaufgeschwindigkeit sollte mind. 10-15 Liter pro Minute (besser 20 Liter pro Minute) betragen.



In Laufställen und wenn Trogtränken angeboten werden, ist mindestens eine Tränke je 10 Tiere erforderlich. Bei Schalenstränken mind. eine Tränke je 7 Tiere. In jeder Herde stehen mindestens 2 Tränken in möglichst großem Abstand zueinander.

Rinder sind Saugtrinker und müssen das Flotzmaul in das Wasser eintauchen können. Daher werden Trog- (mit einem Fassungsraum von mind. 100 Liter) oder Schalenstränken (mit einem Durchmesser von mind. 27 cm und einer Schalentiefe von mind. 5 cm) mit freier Wasseroberfläche (automatische Wassernachfüllung) als Tränkevorrichtungen empfohlen. Balltränken werden nicht empfohlen.

Empfehlung JA! Natürlich

Transport/Schlachtung

§ Beim Ver- und Entladen [...] **keine elektrischen Treibhilfen** verwenden [...] die **Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel** vor und während der Beförderung ist **verboten**.

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 18, Abs.4

Termin



Das Zielschlachalter der Weide-Jungrinder liegt bei min. 300 Tagen und bei max. 330 Tagen.

Es werden Schlachalter von 240 bis 365 Tagen toleriert.

Die Tiere werden min. 90 Tage vor dem geplanten Schlachttermin mit der Ohrmarken-Nr. bei der EZG angemeldet.

Viehverkehrsschein



Einzelne Tiere, die wodurch auch immer den Bio-Status nicht haben, verlieren oder aus dem Programm herausfallen, werden am Viehverkehrsschein mit einem Vermerk beim jeweiligen Einzeltier ausdrücklich gekennzeichnet ("NICHT BIO" oder "NICHT Ja! Natürlich").

Die Kennzeichnung am Viehverkehrsschein hat entsprechend der aktuell gültigen Spezifikation (Markenfleischprogramm Ja! Natürlich Weide-Jungrind) zu erfolgen.

Empfehlungen im Rahmen der Richtlinie

Zuordnung	JA! Natürlich - Empfehlungen
Kastration	Die Kastration der Tiere sollte so früh als möglich erfolgen. <ul style="list-style-type: none"> • Für die chirurgische Kastration wird das Zeitfenster 3.-6. Lebenswoche, • und für die Burdizzo-Methode um den 2. Lebensmonat (die Kastration mittels Burdizzo-Zange vor dem 2. Lebensmonat kann zu einer unvollständigen Kastration führen) empfohlen.
Schmerzbehandlung	Generell wird empfohlen, dass die Schmerzbehandlung und Betreuung von behandelten Tieren über einen ausreichend langen Zeitraum durch den Landwirt fortgesetzt wird.
Innenbereich – Stall	Es wird empfohlen den Stallinnenbereich so zu konstruieren, dass Sackgassen vermieden werden.
Fensterfläche	Bei Neu- und Umbauten wird eine Fensterfläche von mind. 5 % der Bodenfläche empfohlen.
Liegeboxen	Aufgrund sozialer Strukturen in der Herde wird empfohlen, im Zuge von Um- oder Neubauten, ca. 10 % mehr Liegeflächen als Tiere einzuplanen.
Komfort	Um Komfortverhalten (Kratzen) zu ermöglichen, wird empfohlen, den Tieren mindestens eine funktionstüchtige Kuhbürste oder vergleichbare Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
Abkalbe- Krankenbuchten	Es wird empfohlen getrennte Abkalbe- und Krankenbuchten zur Verfügung zu haben. Die Abkalbebucht sollte so ausgeführt werden, dass ein Sichtkontakt zur Herde gegeben ist.
Auslauföffnung	Es wird empfohlen, den Zugang zum Auslauf über zwei separate Öffnungen zugänglich zu machen.
Fressplätze	Aufgrund sozialer Strukturen in der Herde wird empfohlen, im Zuge von Um- oder Neubauten, ca. 10 % mehr Fressplätze als Tiere einzuplanen. Außerdem wird, bei Neu- und Umbauten und / oder bei der Umstellung auf behornte Tiere, die Verwendung von Palisadenfressgitter empfohlen
Tränken	Die Tränken sollten von mind. 3 Seiten zugänglich und nicht in Sackgassen platziert sein. Die Nachlaufgeschwindigkeit sollte mind. 10-15 Liter pro Minute (besser 20 Liter pro Minute) betragen. In Laufställen und wenn Trogränken angeboten werden, ist mindestens eine Tränke je 10 Tiere erforderlich. Bei Schalenränken mind. eine Tränke je 7 Tiere. In jeder Herde stehen mindestens 2 Tränken in möglichst großem Abstand zueinander. Rinder sind Saugtrinker und müssen das Flotzmaul in das Wasser eintauchen können. Daher werden Trog- (mit einem Fassungsraum von mind. 100 Liter) oder Schalenränken (mit einem Durchmesser von mind. 27 cm und einer Schalentiefe von mind. 5 cm) mit freier Wasseroberfläche (automatische Wassernachfüllung) als Tränkevorrichtungen empfohlen. Balltränken werden nicht empfohlen.
Ernährung der Kälber	Die Kälber erhalten so schnell wie möglich bzw. max. 4 Stunden nach der Geburt Kolostralmilch. Bei Ammenkuhhaltung erhalten die Kälber so lange als möglich (mind. 4 Tage), einmal pro Tag, Kolostralmilch ihrer eigenen Mutter. Bei Ammenkuhhaltung sollte dabei die verabreichte Menge mind. 2 Liter pro Kalb betragen.

Nachweise

Alle Aufzeichnungen [...] **mindestens fünf Jahre aufzubewahren** und der Behörde anlässlich einer Kontrolle (**Kontrollstellen**) oder auf Anforderung **zur Verfügung zu stellen**.

BGBl. I Nr. 118/2004, § 21, Abs. 1 und 2

Allgemein:

- Bei zugekauften Tieren: Rechnung oder Lieferschein für zugekaufte Tiere mit entsprechender Deklaration, ggf. Bewilligung der Kontrollstelle
- Begleitpapiere über die Herkunft der Tiere
- Klauenpflege: Dokumentation über Klauenpflege (falls durchgeführt) mit Datum und Person
- Aufzeichnungen über tote Tiere
- **Futterzukauf:** Rechnungen bzw. Lieferschein, Deklaration
- **Dokumentation Weidetage**

[...] **Haltungsbücher** [...] **zumindest folgenden Angaben:** Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung, [...] Wartefristen [...]

EU-VO Nr. 889/2008, Art. 76, e)

Medikamentenbuch:

- **Nachweis bei tierärztlichen Behandlungen:**
 - Datum, Tieridentifikation, Diagnose, Maßnahme, Behandlungsmittel, Dosierung, Gesamtzahl der Behandlungen der jeweiligen Tiere, Wartezeiten, Unterschrift des Tierarztes
 - Aufzeichnungen über alle Eingriffe (Zerstören der Hornanlagen, Kastration etc.): Datum, Tieridentifikation, Methode, durchgeführt von..., Mittel zur Schmerzausschaltung, Schmerzmittel

Anhang

Schmerzbehandlung - Kastration

Zulässige Mittel für die Schmerzbehandlung bei der Kastration (nicht-steroidale Entzündungshemmer, NSAIDs)

Handelsname (Verabreichung)	Wirkstoff
Metacam (Injektion)	Meloxicam
Finadyne (Injektion)	Flunixin
Rifen (Injektion)	Ketoprofen
Melovem (Injektion)	Meloxicam
Flunalgin (Injektion)	Flunixin
Romefen (Injektion)	Ketoprofen
Dinalgen (Injektion)	Ketoprofen
Norocarp (Injektion)	Carprofen

Stand: 20.12.2012

Anm.: Die angeführte Liste der Mittel für die Schmerzbehandlung beim Rind entspricht den aktuell zugelassenen und für Kastration geeigneten Schmerzmitteln. Eine Erweiterung bzw. Anpassung der zulässigen Mittel ist aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Neuzulassungen alternativer Präparate nach Abstimmung mit Ja! Natürlich möglich.

Enthornung

Nur in begründeten Fällen und unter Einhaltung bestimmter Kriterien darf über einzelfallbezogene Bewilligung (Bündler leitet spez. Ansuchen des Betriebes an Ja! Natürlich weiter) die Enthornung von Kälbern für die Weide-Jungrind Produktion durchgeführt werden.

Eine Zerstörung der Hornanlage erfolgt nur nach wirksamer Schmerzausschaltung (Leitungsanästhesie), Sedierung und zusätzlicher Schmerzbehandlung mittels nicht-steroidaler Entzündungshemmer (NSAIDs) durch den Tierarzt. Die Verabreichung des Mittels für die Schmerzbehandlung (NSAIDs) erfolgt vor dem Eingriff. Das Zerstören der Hornanlage ist nur mit thermischen Methoden und nur bis zu einem Alter von max. 6 Wochen erlaubt.

Generell wird empfohlen, dass die Wirkung des verwendeten Schmerzmittels (NSAIDs) mindestens 48 Std. anhält.

Zulässige Mittel für die Schmerzbehandlung bei der Enthornung

Handelsname (Verabreichung)	Wirkstoff
Metacam (Injektion)	Meloxicam

Anm.: Die angeführte Liste der Mittel für die Schmerzbehandlung beim Rind entspricht den aktuell zugelassenen und für Enthornung geeigneten Schmerzmitteln. Eine Erweiterung bzw. Anpassung der zulässigen Mittel ist aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Neuzulassungen alternativer Präparate nach Abstimmung mit Ja! Natürlich möglich.

Stand: 02.05.2013